

# Verbände und Tariffragen.

## Das Verbands- und Genossenschaftswesen in der Artistik.

Während zur Zeit der Gründung des Düsseldorfer „Artist“ im Jahre 1883 die gesamte Welt des Artistentums vollkommen unzusammenhänglich und zerrissen war, setzten in den achtziger und neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts die ersten Versuche ein, die Artisten und Artistinnen genossenschaftlich zu erfassen. Von überragender Bedeutung für die Jetztzeit blieb ausschließlich die „Internationale Artisten-Loge“, die am 5. April 1901 von dem Artisten Otto Gregor mit einem kleinen Dutzend gleichgesinnter Künstler gegründet wurde. War die Internationale Artisten-Loge in ihren Anfangsjahren schon wegen verschiedener die Eintrittsmöglichkeit einschränkender beruflicher und finanzieller Klauseln eine Art Eliteverband, dessen Arbeitsbereich durchaus nicht den Großteil der Circus- und Variétéartisten erfassen konnte, so ging die spätere Entwicklung mehr oder minder zwangsläufig darauf hinaus, die gesamte fachtüchtige Artistenschaft in sich zu vereinigen. Es bleibt das unbestreitbare Verdienst von Max Berol-Konorah, die Organisationsbasis der IAL, derart umgestaltet zu haben, daß sie wirklich schon vor etwa 15 Jahren die Anwartschaft für sich in Anspruch nehmen konnte, den relativ besten Rahmen einer artistischen Berufsorganisation von allen ähnlichen Bestrebungen der gesamten kleinkünstlerischen Welt zu bieten.

Es wäre eine reizvolle Aufgabe für einen verbandlichen Spezialhistoriographen, die einzelnen Entwicklungsphasen der IAL nachzuziehen, und den Artisten von heute die den größeren Teil fast restlos unbekannt, zu ihrer Zeit so außerordentlich hartnäckigen Kämpfe zu schildern, die es auszufechten galt, um eine Anerkennung der sozialen Gleichberechtigung des Artisten im Rahmen des gesamten bürgerlichen Lebens mühevoll durchzusetzen, und die Hemmnisse zu überwinden, die in den eigenen Reihen der Berufler sich zum Teil aus der gerade in Künstlerkreisen immer zu bekämpfenden Indolenz und Verbandsunlust sowie aus Gegenströmungen, die zum Teil in persönlichen Meinungsverschiedenheiten ihren Grund hatten, ergaben.

Die Erfolge der IAL, als Vertragspartner der Arbeitgeberseite konnten nur durch ein zähes Festhalten an dem selbstverständlichen Hauptziele, nämlich den Artisten zum Lebensunterhalt ausreichende und ihren besonderen künstlerischen, zum Teil gewagten und gefährlichen Darbietungen entsprechende gesicherte Einkünfte zu garantieren, sowie die Normen, nach denen sich die Abschlüsse der Engagements gemeinhin vollziehen sollen, einheitlich festzulegen, gefördert werden. In Anbetracht der noch um die Jahrhundertwende festzustellenden Hilfslosigkeit des Durchschnittsartisten gegenüber den Direktoren, deren Gnade oder Ungnade der einzelne artistische Arbeitnehmer fast ohne irgend-

welchen Schutz ausgeliefert war, verdient die Tatsache der Erkämpfung eines Normalvertrages, der mit einem Schlage die Jahrzehnte hindurch nicht auszurottenden Korarenbriefe außer Kurs setzte, verdient die Gründung einer Darlehns-, einer Kranken- und Sterbekasse sowie verschiedener Unterstützungsfonds von jedem einzelnen Berufstätigen uneingeschränkte Anerkennung. Ein Kapitel für sich bildet das Wirken des verbandlichen Rechtsschutzes, der unter seinem Leiter, dem bekannten Berliner Stadtrat, Rechtsanwalt und Notar Dr. Richard Treitel, unserem geschätzten langjährigen Mitarbeiter, in vielen hunderten, zum Teil außerordentlich schwer gelagerten Fällen die Interessen der organisierten Artisten erfolgreich vertreten hat.

Nicht nur in Deutschland selbst, auch weit über die Landesgrenzen hinaus, hat die IAL eine äußerst rege Tätigkeit entfaltet, hatte sie doch die moralische Verpflichtung, für alle diejenigen unter ihren Mitgliedern tatkräftig sich einzusetzen, die fern vom Heimatlande Verträge absolvierten, wobei sich sehr häufig wegen der Verschiedenartigkeit der allgemeinen gesetzlichen und der besonderen beruflichen Bestimmungen und Vorschriften Komplikationen ergeben mußten. Die IAL hatte ständig in Vorkriegsjahren eine erkleckliche Anzahl von Mitgliedern in allen zivilisierten Staaten der Erde, wo sie zum Teil eigene rührige Ortsgruppen unterhielt, von denen einzelne, so besonders die Newyorker, auch heute noch in voller Blüte stehen.

Im Zusammenhang mit der Fürsorge der Organisation für die im Ausland ihrer Arbeit nachgehenden Mitglieder verfolgte die Verbandsleitung die Absicht, mit den Landesorganisationen der verschiedenen in Frage kommenden Auslandsstaaten in ein Verhältnis der Zusammenarbeit und Angliederung zu gelangen, wobei die gemeinsamen Interessen und die wechselseitige Vertretung in Schutz- und Fürsorgefragen zu Affiliationen führten. Interessanter Weise hat die IAL auf Grund der Einsicht maßgeblicher Artisten auch nichtdeutscher Länder in den ersten Jahren ihres Bestehens große Mitgliederanmeldungen aus dem Auslande erhalten, wie z. B. schon 1905 die Anzahl der inkorporierten Engländer etwa 200 betragen haben dürfte. Im Herbst des gleichen Jahres wollte die führende englische Artistenorganisation der „Water Rats“ sogar korporativ der Loge beitreten, falls diese die Zusage geben könnte, daß sie auch in England in der gleich erfolgreichen Form die Interessen der landeingewachsenen Artisten vertreten werde, wie sie dies im eigenen Heimatlande schon in den wenigen Jahren ihres Bestehens getan habe. Es war diplomatisch zweifellos geschickt und es zeugte von richtiger Voraussicht, daß der IAL-Vorstand den Water Rats riet, eine eigene Landesorganisation mit den entsprechenden Zielen zu begründen. So bildete sich am 18. Februar 1906 die „Variety Artistes Federation“, die auch heute noch maßgebliche Artistenorganisation in England, die mit der IAL einen Affiliationsvertrag schloß, dem die amerikanischen „White Rats“ beitraten, so daß eine Art artistischer Dreibund gebildet war. Diese Bestrebungen, zu internationalen Schutz- und Trutzbündnissen zusammenzukommen, wurden gekrönt durch die Zusammenschlüsse zu einer Weltliga, deren Wirkungsmöglichkeit allerdings durch den Krieg und die damit eintretende Zerreißung der internationalen Beziehungen illusorisch wurde, die aber nach dem Kriege auf Kongressen in Holland und Deutschland sogar in besserer Form wieder errichtet wurde durch den Interessenzusammenschluß der maßgeblichen Artistenverbände Deutschlands, Oesterreichs, Ungarns, Hollands, Skandinaviens, Frankreichs,



Belgiens und Italiens. Da die neugegründete „Weltliga der Artisten-Organisationen“, als deren geistigen Vater man den deutschen Präsidenten Konorah ansprechen darf, in ihrem jetzt fast dreißigjährigen Bestehen der Erreichung der gesteckten Ziele nur unvollkommen gerecht geworden ist, bleibt es der zukünftigen Berichterstattung vorbehalten, über sie ein Werturteil zu fällen, das Anspruch auf objektive Bedeutung erheben kann.

Die Internationale Artisten-Loge, deren Vorstand und deren Ausschub die durchweg besten Vertreter der deutschen Artistenschaft aufweist und deren Spitzenführung bei den mehrfach erwähnten Konorah anerkannten Fachmann Konorah in der besten Händen liegt, hat die Interessen ihrer Mitglieder besonders auch in den so ungemein schweren Jahren nach dem Krieg bestmöglich vertreten und neben anderen Faktoren ist ihr ein Hauptteil des Dankes dafür zuzuerkennen, daß die deutsche Artistenschaft in dem Wirtschaftschaos der Inflationsjahre nicht der Verelendung anheim gefallen ist. Die zum Teil gegensätzliche Bestrebungen, zum Teil auch nur auf anderen Wegen die gleichen Absichten verfolgenden, zum Teil auch wieder von vornherein nur zu einer kleineren provinziellen Bedeutung prädestinierten Verbände „Süddeutsche Artisten-Gewerkschaft“, „Artisten-Gewerkschaft Freistaat Sachsen“, „Freier Artisten-Verband“ und der ganz unbedeutende „Deutsche Artisten-Bund“ sind von der Bildfläche verschwunden, bzw. in der „Internationalen Artistenloge“ aufgegangen. Seit fast zwei Jahren ist die IAL die unbestrittene deutsche Einheitsorganisation der Artistenschaft, was auch aus der Gesamtanlage ihres derzeitigen Wirkens, ihrer Arbeit hinsichtlich der Abmachungen mit der Regierung, mit den Behörden und mit den Verbänden der Arbeitgeber sowie auch schon durch ihre Mitgliederzahl, die etwa 6 000 beträgt, hervorgeht.

Wenn bei der zusammenhänglichen Besprechung des Verbands- und Genossenschaftswesens in der Artistik zwar die IAL den ersten und meist bevorzugten Platz einnehmen muß, so darf darüber doch nicht jener Organisationen vergessen werden, die mit einem von vornherein wesentlich kleineren Tätigkeitsfelde spezielle Interessen von Jüngern der artistischen Muse vertreten. Die ehrwürdigste Tradition kann da die „Internationale Artisten-Genossenschaft in Hamburg“ aufweisen, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der schon am 20. Februar 1886 Darlehns-, Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen gegründet hat, die unter dem Namen „Vereinigte Kranken- und Sterbekassen“ der „IAG.“ und „SwJ.“ in der deutschen Artistenschaft rühmlichst bekannt sind. Der 1. Vorsitzende dieser Genossenschaft ist der tatkräftige Organisator Paul le Mans.

Beliebt unter den Artisten ist besonders auch der Internationale Artisten-Verband „Sicher wie Jold“, dessen Verbandsverwaltung in Leipzig ist und der schon 1891 gegründet wurde. Den Vorstand bilden die anerkannten Artistenvertreter Franz Lange und Willi Stahl als Bundespräsident und Bundespräsident-Stellvertreter, welche letztere Stellung neben Willi Stahl auch von Paul Küster versehen wird. Der Verein SwJ. verfolgt in der Hauptsache charitative Ziele und dient der Unterhaltung, dem Gedankenaustausch unter berufstätigen Artisten, ausübenden Musikern und Artistenfreunden. Auf diesen Gebieten hat er ganz zweifellos außerordentliche Verdienste.

In Berlin finden wir den „Internationalen Artisten-Verein“ („SwJ.“) und die Garde-Sektion Groß-Berlin der IAV. „SwJ.“

Im Jahre 1912 wurde mit dem Sitz in Hamburg eine Vereinigung von berufstätigen Zauberkünstlern sowie von respektiven Amateuren unter dem Namen „Magischer Zirkel“ begründet.

Die Variété- und Komödienensembles schlossen sich 1922 zu dem „Verband Leiter reisender Variété- und Komödien-Gesellschaften“ zusammen, dessen Hauptgeschäftsstelle in Essen (Ruhr) war, der aber im Berichtsjahre bedauerlicherweise entschlimmt ist.

Im gleichen Jahr wurde mit dem Sitz in Saarbrücken der „Saarländische Artistenverband“ gegründet, der die besonderen Interessen der im Saarstaate domizilierenden bzw. dortige Engagements absolvierenden Artisten vertritt. Auch dieser „kleinstaatliche“ Verein arbeitet in wesentlichen Fragen mit der artistischen Einheitsorganisation, der IAL., zusammen, da deren Auswirkungsmöglichkeiten erklärlicherweise zum Teil über die Erfolgsaussichten eines Spezialverbandes wesentlich hinausgehen.

Nicht unerwähnt bleibe schließlich die Anfang 1923 in Breslau von dem bekannten Artisten Willé sen. begründete und im gleichen Jahre nach Berlin verlegte „Bruderschaft Veritas“, deren äußerlicher Verbandsrahmen einen den Freimaurerlogen ähnlichen Charakter trägt und sich ausschließlich charitativen Zielen sowie dem geselligen Verkehr seiner Mitglieder widmet. Der Großmeister der „V.“ ist der durch seine internationalen Tournées bekannte Svengali-Lorenz, Großsekretär der Versicherungsfachmann Adolph Manasse, 1. Schatzmeister der Berliner Verlagsdirektor Richard Hoffmann und derzeitiger Verbandssekretär der durch seine erfolgreiche Tätigkeit im Sekretariat der IAL. bekannte Meister Georg Hervé. Die Veritas hat durch die verhältnismäßige Höhe ihrer Eintrittsgebühr (100 Mark) und ihrer Beiträge an sich schon einen exklusiven Charakter, der durch strenge Handhabung der Bedingungen der Aufnahme, die nach Stellung anerkannter Birgen durch Ballotage erfolgt, noch stärker betont wird. Der junge Verband sieht schon jetzt auf eine sehr erfolgreiche Tätigkeit zurück; er hat vielen unverschuldet in Not geratenen Artisten weitestgehend geholfen, manchen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit langfristige Erholungsmöglichkeiten geboten und wird in absehbarer Zeit, gestützt auf seine etwa 400 Mitglieder im In- und Auslande, ein Artistenheim begründen. C.

## Vereine und Verbände.

**Berlin. Kapellmeister-Großverband Deutschland, E.V.** Geschäftsstelle: W 57, Zietenstr. 26, II. Tel. Amt Lützw 341. 1. Vors.: Kapellm. L. Leiserowitsch, Berlin-Wilmersdorf, Güntzelstr. 55. Tel. Amt Umland 71.

**Internationaler Variété-Theater-Direktoren-Verband, E.V., Berlin** NW 6, Schiffbauerdamm 15. 1. Vors.: James Klein. Verbandsdirektor: Jos. Milos. Tel. Amt Norden 2323.

**Internationale Artisten-Loge.** Präses: Max Berol-Konorah, Berlin NW 7, Friedrichstr. 94, Portal 2. Tel. Zentrum 5965. Ver.-Lokal: „Hotel Atlas“, Friedrichstr. 105. Freitags nachm. 4 Uhr.

**Artisten-Vereinigung „Union“.** Berlin. Präses: E. Mehling. Sitz. jeden Montag abends 9 Uhr, Hoppes Festsäle, Hermannstr. 49.

**Deutscher Musiker-Verband.** Berlin, Bernburger Str. 31. Tel. Nollendorf 647/48.

**Deutsche Pensionskasse für Musiker u. Sterbekasse für Musiker.** Berlin SW, Bernburger Str. 30.

**Reichsverband Deutscher Orchestermusiker (R.D.O.).**



- Verband Internationaler Künstler- und Konzertagenten, E.V. Berlin.**  
Vors.: Hugo Bütow. Geschäftsstelle: Karl Knoppe, Friedrichstraße 131c. Tel. Nord. 9716.
- Internationaler Artisten-Verein (S. w. J.).** Gegr. 1892. Berlin, E.V.  
1. Vors.: Ehrenhj. Schelhase, O 112, Krossener Str. 11. Sitz.:  
Rosenthaler Hof, C 54, Rosenthaler Str. 11/12.
- Berliner Pianisten-Club.** Berlin, Potsdamer Str. 28, Café Austria.
- Berliner Ensemble-Musikerbund.** Berlin N 24, Linienstr. 123  
(Guttemplerhaus).
- Verein Berliner Musiker.** Berlin C, Kaiser-Wilhelm-Str. Musikerhaus.
- Allgemeiner Deutscher Musikverein.** Gegr. 1861. Jahresbeitrag:  
40 M. Mitglieder, die einmalig mindestens 600 M. entrichten,  
sind von der Zahlung weiterer Jahresbeiträge befreit. Vors.:  
Hofrat Dr. Fr. Rösch (Berlin).
- Anstalt für mechanischer-musikalische Rechte G. m. b. H. (Ammre).**  
Sitz: Berlin. Gegr. 4. November 1909. Geschäftsstelle: Berlin W 8,  
Krausenstr. 61, II. Tel. Zentrum 4382.
- Bund der Beamtenvereine ehem. Militärmusiker Deutschlands e. V.**  
Sitz: Berlin. Gegr. 1914. Vors.: Ed. Müller, Berlin NW 87,  
Beusselstr. 34.
- Centralverband Deutscher Tonkünstler und Tonkünstlervereine E.V.**  
Gegr. 1903. Vereinigt mit der „Organisation Deutscher Musik-  
lehrkräfte“ und dem „Reichsverband der Deutschen Musik-  
lehrerinnen“ zum „Reichsverband Deutscher Tonkünstler und  
Musiklehrer“, E.V. Vors.: Komp. und Kapellmeister Arnold Ebel.
- Deutsche Musikgesellschaft, E.V. Gegr. 1917.** Vors.: Prof. Dr. Her-  
mann Abert-Berlin.
- Deutscher Musikpädagogischer Verband. E.V. Sitz: Berlin. Gegr.**  
1903. Geschäftsstelle: Berlin W 62, Lutherstr. 5.
- Genossenschaft Deutscher Tonsetzer. Sitz: Berlin. Vors.: Dr. R.**  
Strauß. Geschäftsstelle: Berlin W 66, Wilhelmstr. 57/58.
- Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte**  
**G. m. b. H., abgekürzt: „G e m a“.** Gegr. 1916. Sitz: Berlin W 8,  
Krausenstr. 61, II. Die „Gema“ übt ihre Tätigkeit in Deutsch-  
land gemeinsam mit der „Gesellschaft der Autoren, Komponisten  
und Musikverleger“ in Wien aus, mit der zusammen sie den  
Verband zum Schutze musikalischer Aufführungsrechte für  
Deutschland (Dir. Hugo Bryk) in Berlin NW, Dorotheenstr. 32  
(Tel. Zentrum 755) eingerichtet hat.
- Hilfsbund für deutsche Musikpflege. E.V. Geschäftsstelle: Berlin**  
W 62, Schillstr. 9. Tel. Lützow 4665.
- Reichsverband Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer. Gegr.**  
1. Juli 1922 zu Frankfurt a. M. Hauptbüro: Berlin W 57, Zieten-  
straße 27. Tel. Kurfürst 9386.
- Verband der konzertierenden Künstler Deutschlands. E.V. Sitz:**  
Berlin W, Blumenthalerstr. 17.
- Internationaler Ringer-Verband, E.V. Geschäftsstelle: Berlin,**  
Dorotheenstr. 80, Ecke Charlottenstr., „Akademische Bier-  
hallen“. Tel. Amt Zentrum 4250.
- Binningen-Basel.** Schweizer Mus.-Verb., Waldeckw. 40.
- Breslau.** Kapellmeister-Großverb. Deutschlands, Sekt. Schlesien.  
Schweidnitzer Stadtgraben 9, Telephon Ring 1291.
- Brüssel.** Association indépendante.
- Budapest.** Magyarorsz. Artista Egyesület. Präses: Szaboles.  
Vereinslokal: Café Ausztrai, Andrassy 32.
- Ungar. Varieté- und Zirkus-Direktoren-Verband.
- Bukarest.** Loja Artistilor bin Romania.

- Cöln.** Cölnner Musiker-Verb. des IV. L. V., 1. Vors.: E. Brabandt, Pfälzerstr. 80.
- Danzig (Freistaat).** Der Magische Ring, Hausmantel 4a.
- Dortmund.** Kapellmeister-Großverb. Deutschlands, Sekt. Westfalen, Auf dem Berge 11.
- Düsseldorf.** Kapellmeister-Großverband, Sektion Rheinland, Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 21, I. Tel. 5486. Vors.:  
Schriftf.: Nagel.
- D. A. C., Düsseldorf Artisten-Club. Vors.: Toni Lehmann, Verb.-Lokal: Café Hausmann, Jahnstr.
- Graz.** Steiermärk. Artisten-Verein.
- Haag.** Nederlandsche Tonkunstenaaars-Bond, Raamstraat 53, Tel. 7104.
- Nederlandsche Artisten-Bond, Sekretariaat: Hazelaarstraat 56.
- Hagen i. W.** Hagener Artisten-Verein. Vors.: Heinr. Hörde, Ver.-Lokal: Rest. zur Artistenbörse, Inh.: Hugo Klostermann, Hochstr. 96.
- Hamburg.** Internationale Artisten-Genossenschaft, Hamburg IV, Sophienstr. 28, links.
- Verein von Gesang- u. Konzertlokalinh. zu Hamburg, Altona u. Umgegend, E.V., Hamburg 30. Vors.: K. Schultz, Lemweg 44, Tel. Gr. 6. 2727.
- Internationaler Verein reisender Schausteller und Berufsgenossen (rechtsfähiger Verein). Administration: Hamburg, Reeperbahn 58, I. Tel. Gr. I, Nr. 5390.
- Internationale Artisten-Loge, E.V., Berlin, Ortsverband Groß-Hamburg. Vors.: Karl Eberhardt. Logenversammlung jeden Freitagnachm. 2 Uhr in der Weltbodega (neben dem Eden-theater).
- Magischer Zirkel.
- Hannover.** Deutscher Musiker-Verband.
- Verbands-Lokal der Schrammel-Musiker: Goethestr. 39, Rest. z. Standesamt. Börsenzeit von 5—7 Uhr abends. Dienstags und Freitags.)
- Deutscher Konservatorien-Verband.** E.V. Vereinigung musik. Lehranstalten mit ausgesprochen künstlerischen Tendenzen. Vors.: Prof. A. v. Fielitz u. Dir. A. Robitschek, Berlin. Geschäftsstelle: Hannover, Lavestr. 58.
- Kopenhagen.** Dansk Artist Forbund.
- Lausanne.** Fédération Suisse de la Musique et du Spectacle, Grotte 12.
- Leipzig.** Leipziger Musiker-Verein, Lokalverein Nr. 5 des Allgem. Deutschen Musiker-Verbandes (gegr. 1869). Geschäftsstelle: Volkshaus, Zeitzer Str.
- Magischer Zirkel, Sidonienstr. 51.
- Deutscher Mandolinisten- und Gitarristen-Bund.** Gegr. 6. Dez. 1919 zu Leipzig. Vors.: G. Henke, Halle. Sekretariat: F. Kollmaneck, Leipzig, Waisenhausstr. 10.
- Deutscher Musik-Direktoren-Verband.** Sitz: Leipzig. Vors. u. Geschäftsführer: Musikdirektor H. M. Stiller, Leipzig, Dresdner Straße 76.
- Liegnitz.** Art.-Ver. Union. Ver.-Lokal: Sophiental, Wilhelmstr. 26.
- London.** Variety Artists Federation, 48 Charing Cross Road.
- Artistenverein Apollo-Club, Great Newport Street.
- Magic Circle.
- München.** Sektion der I. A. L. Obmann: Willy Schäffer, Johnstr. 36.
- Münchener Klavierspieler-Vereinigung, Rumfordstr. 39 b, 10. Tel. 707.



- New York.** American Artists Federation 245 W., 47. Street (Roxax Building).  
 —National Vaudeville Artists Incorporation, 229, W. 46th Street.  
 —Vaudeville Managers Protective Association, 701. Seventh Avenue.  
 —I. A. L. New York Group, 568/9 Avenue.  
 —Society of American Magicians, Präs.: Harry Houdini.
- Paris.** Chambre syndicale des Chansonniers, 6, Faubourg Saint Martin. Tél. Nord. 8507.  
 —Association internationale des Attractions, Präs.: Dick Carter, Passage Industrie 1.  
 —Syndicat des Artistes de Concerts, Music-Halls et Cirques, 61, Faub. St. Martin.  
 —Ligue Mondiale des Organisations d'Artistes, Präs.: Vilette, Paris IXème, 61 Faubourg St. Martin.  
 —Société de Secours Mutuel des Artistes lyriques, 3, rue de l'Echiquier.  
 —Union Indépendante des Artistes de Music-Halls et Concerts, 46, Fbg. St. Martin.  
 —Syndicat des Artistes Prestidigitateurs, 11, place de l'Hotel-de-Ville.  
 —Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique. Siège social, 10, rue Chaptal.  
 —Chambre Syndicale des Agents Lyriques de France. 21-23 rue Saulnier.
- Prag.** S. Z. O. Neuer Direktorenverband.  
 —S. V. U. Artistenvereinigung.  
 —Tschechoslowakische Art.-Organisation. Präs.: G. Ceja Sayton.
- Kapellmeisterverband Oesterreichs.** Wien IV, Suttnerplatz 9, I. Ehrenpräsident: Martin Spörr, Wien III, Konzerthaus (Lothringer Str. 20), 1. geschäftsführender Präsident: Heinrich Singer, Wien 19/5, Kaasgrabengasse 41.
- Oesterreichischer Musikerverband.** Wien VI, I. Kaunitzlg. 33. Präsident: C. M. Haslbrunner.
- Riga.** Lettische Artistenvereinigung, Lat. aktiern C. Cas „Maza Ikatuve“, Juworowstr. 6.
- Rotterdam.** Nederlandsche Artisten-Bond. Sekretariaat: Goudsche Weg 84 a.  
 —Nederlandsche Artisten-Organisatie, Vereinslokal: Café Charlie, Stock, Kruiskade.
- Teplitz-Schönau.** Musiker-Verband, Prager Str. 27.
- Warschau.** Artistische Berufsorganisation „Polzawid“ = Polski Zwiasek Artystow Widowskich.
- Wien.** Internationale Artisten-Organisation. Präsident: Arnold Barkay, Wien II, Praterstr. 43.  
 —Oesterreich. Kapellm.-Verband, Konzerthaus (Heumarkt).  
 —Oesterreich. Musiker-Verband, Kaunitzgasse 33.  
 —Gremium u. Stellenvermittl. d. Wiener Konzert- u. Kinokap.-Mus., Suttnerplatz 10.  
 —Wiener Autoren- u. Komponisten-Verband, Baumanngasse 8 („Musikschutz“).
- Zaandam (Holl.).** Ned. Ver. v. Kernisvakgenooten „Ons Belang“. Secret.: J. L. Coppejans.
- Zürich.** Schweiz. Berufs-Artisten- u. Musiker-Liga. Präs.: S. Dammhofer, 1. Aktuar: E. Bloch. Sekretariat: Seefeldstr. 5. Tel. 668. (Hattigen, Hotel zum weißen Kreuz.)  
 —Musiker- und Theater-Union, Uraniast. 30.

### Ueberstaatliche Musikerorganisationen:

- Internationale Gesellschaft für Neue Musik.** Gegr. 1922. Geschäftsstelle für Deutschland: Benedikt Lachmann, Berlin W 30, Bayrischer Platz 13/14.
- Société „Union Musicologique“.** Gegr. 16. April 1921. Vors.: Dr. D. F. Scheurleer, Haag (Holland).
- Societa Internazionale per la musica contemporanea.** Büro: Turin (Italien), 29 via S. Tommaso.

## Internationaler

### Artisten-Verband „Sicher wie Jold“, Leipzig.

(Gegr. 1891.) Verbandsverwaltung: Johannsplatz 3, IV.

Bundespräses: Franz Lange.

### Sektionsverzeichnis.

- Aachen:** Pr. Hans Nießen, Schrifts. an Oscar Bonn, Elsaßstr. 61. Sitz.: Donn. 5 Uhr, Rest. Jean Birken, Franzstr. 59.
- Altenburg:** Pr. Emil Schreck, Schrifts. an Kurt Hopfer, Wettinerstr. 33. Sitz. 1. u. 3. Sonnab. i. Monat, nachm. 2,30, Wiener Café, Wallstr.
- Augsburg:** Pr. W. Weidenbach, Beethovenstr. 1. Sitz.: Gasth. zur Egge, Frauentorstr., Donn. nachm. 2,30.
- Barmen:** Pr. Herm. Fuchs, Eintrachtstr. 114. Sitz.: Dienst. ab 7 Uhr, zum „Kölschen Boor“, Oberdörnerstr. 51.
- Berlin:** Pr. Paul Petri, Lichtenberg. Hauptstr. 83. Sitz.: Montag nachm. 3 Uhr, Rest. Wildgrube, Landsberger Str. 82.
- Bern:** Pr. Aug. Meyer, Sitz.: Donn. nachm., Rest. Steinbock, Aarberger Gasse.
- Bochum:** Pr. W. Genth, Herner Str. 134. Sitz.: Donn. ab 6 Uhr, Rest. Wittelsbach, Wittelsbacherstr.
- Braunschweig:** Pr. Theo Weygandt, Schrifts. an Aug. Basse, Gießmaroderstr. 116, II. Sitz.: Mittw. 3,10 nachm., Sächs. Hof, Gördelingerstr.
- Bremen:** Pr. Leo Cossen, Schrifts. an Fritz Pauser, Lehnstedter Str. 130. Sitz.: Donn. nachm. 3 Uhr, Centralhallen, Düsternstr.
- Bremerhaven:** Pr. E. Dastler, Sitz.: Rest. Krieg, Lange Str. 36, nachm. 4,10 Uhr.
- Breslau:** Pr. Ch. Dreßler, Schrifts. an Georg Petroschky, Seminar-gasse 9, III. Sitz.: Donn. nachm. 3 Uhr, Haase-Ausschank, Katharinenstr. 18.
- Cassel:** Pr. R. Maurer, Orleansstr. 29, IV. Sitz.: Mont. ab 10 Uhr, Rest. Künstlerklause, Turmgasse 18.
- Chemnitz:** Pr. E. Schubert. Sitz.: Rest. Curbad, Herrenstr., Donn. nachm. 2,30 Uhr.
- Coburg:** Pr. W. Wilke, Webergasse 13.
- Cöln:** Pr. P. Büniger, Ubier-Ring 16. Sitz.: Gasth. „Zum Dreieck“, Krebsgasse.
- Crefeld:** Pr. J. Lankes, Südstr. 16, Tel. 4018. Sitz.: Donn. abends 7,30 Uhr i. Rest. Hansbräu, Westwall 100, Tel. 1141.
- Cuxhaven:** Pr. R. Dohse, Alter Hafengebäude.
- Danzig:** F. Dinse, Dienergasse 2, II. Sitz.: Donn. 2 Uhr, Rest. Gewerbehause, Heilige-Geist-Str.
- Dinslaken:** Pr. Jacob Petry, Duisburger Str. 196. Sitz.: Freit. ab 7 Uhr, Rest. Städt. Viehhalle.



- Dortmund:** Pr. Jos. Schlesinger, Sedanstr. 27. Sitz.: Donn. nachm. 4 Uhr, Cölnischer Hof, Am Markt.
- Dresden:** Pr. Iwan Wehl, Neustadt, Hauptstr. 13, V. Schrifts. an Ferd. Wiederspöck, Schäferstr. 521. Sitz.: Donn. 2,10 Uhr. Bürger-Kasino, Gr. Brüdergasse.
- Duisburg:** Pr. Schäfer, Ruhrorter Str. 100, III. Sitz.: Rest. Bruckmeier, Burgplatz.
- Düsseldorf:** Pr. R. Oemichen, Hafen 90. Sitz.: Donn. nachm. 5 Uhr, Café Hausmann, Jahnstr. 2.
- Elberfeld:** Pr. Fritz Maaßen, Schrifts. an Jul. Kannsteiner, Albrechtstr. 4. Sitz.: Mittw. nachm. 4 Uhr, Gasth. „Zum Stern“, Kölner Str. 88.
- Erfurt:** Pr. O. Hoffmann, Heinrichstr. 17, II. Sitz.: Donn. nachm. 3,30 Uhr, Rest. „Krokodil“, Eichengasse 3.
- Essen (Ruhr):** Pr. J. Dreier, Helenenstr. 24. Sitz.: Donn. ab 7 Uhr, Rest. Josef Schwane, Kastanienallee 68.
- Frankfurt a. M.:** Pr. Theo Halem, Schrifts. Bleichstr. 30. Sitz.: Donn. nachm. 3 Uhr, Artisten-Klausen, Albusgasse 25.
- Frankfurt a. d. O.:** Pr. M. Kettner, Schrifts. an R. Schröder, Leipziger Str. 97. Sitz.: Rest. Alfred Palm, Bischofstr., Donn. nachm. 4 Uhr.
- Freiburg i. Br.:** Pr. O. Pflug, Schrifts. an Ehrenpr. Mutzschke, Erbprinzenstr. 191. Sitz.: Donn. vorm. 11 Uhr, „Zur Harmonie“, Grünwälderstr.
- Gera (R.):** Pr. Hans Jeschek, Parkstr. 5. Sitz.: Donn. nachm. 3,59 Uhr, Goldne Kugel, Neustadtplatz.
- Gießen:** Pr. Herm. Stichel, Teufels Lustgärtchen 14.
- Glauchau:** Pr. Fr. Matthes, Hoffnung 45.
- Görlitz:** Pr. G. Berndt, Schrifts. an Max Kühn, Dresdner Str. 20. Sitz.: Rest. Klosterbrunnen, Klosterplatz 15. Donn. nachm. 3 Uhr.
- Gotha:** Pr. Kurt Menzel, Schützenberg 5. Schrifts. an Erich Eckstein, Werderstr. 1. Sitz.: Donn. 4 Uhr, Thüringer Hof.
- Hagen:** Pr. H. Funckel, Böhmerstr. 47. Sitz.: Donn. ab 7 Uhr, Hansa-Rest.
- Halle a. d. S.:** Pr. P. Straube, Schrifts. an Franz Möckel, Martinstr. 7. Tel. 2884. Sitz.: Donn. nachm. 4 Uhr, Rest. Beyer, Röserstr. 4.
- Hamburg: (Muttersektion)** Pr. Max Fiebig, Steindamm 83, I. Schrifts. dorthin. Sitz.: Mittw. 2,31 Uhr, Porterhaus St. Pauli-Ecke Kastanien-Allee und Zirkusweg.
- Hannover:** Pr. W. Kniep, Sitz.: Künstlerklausen, Maschstr. 12A. Donn. nachm. 2,01 Uhr.
- Herne i. W.:** Pr. Gg. Sterken, Bochum-Riemke, Herner Str. 103. Sitz.: Sonnab. 7 Uhr, Rest. „Zum Deutschen Haus“.
- Hindenburg:** Pr. Jos. Schablitzki, Heinrichstr. 88. Sitz.: jed. Donn. n. d. 1. u. 15. d. Mts., Friedländers Restaurant, Friedrichstr. 4.
- Karlsruhe:** Pr. H. Machholz, Schrifts. an Otto Helffenstein, Ruppinerstr. 40. Sitz.: Sonnt. vorm. 10 Uhr, Rest. Prinz-Carl.
- Kattowitz:** Pr. Curt Tinschert, Apollotheater.
- Königsberg i. Pr.:** Pr. R. Knorr, Königstr. 4, pt. Sitz.: Donn. nachm. 3 Uhr, „Hochmeister-Halle“, Kötterstr. 6.
- Königshütte:** Pr. Fritz Schablitzki-Lori, Kronprinzenstr. 75, Rest. Opplis Brauerei.
- Kreuznach:** Pr. Kaul, Salinenstr. 20. Sitz.: Mont. abds. 8 Uhr Rest. Ebernburg, Salinenstr.

- Leipzig: Pr. C. Richter, Sidonienstr. 30. Sitz.: Donn. nachm. 2,10, Rest. Metropol, Gottschedstr.
- Lübeck: Pr. Joh. Eichner, Schrifts. an Marga Mann, Steinroderweg 22. Sitz.: Weißes Rößl, Marbesgrube, Donn. 3 Uhr.
- Luxemburg (Großherzogtum): Sitz.: Esch sur Alzette, Hotel des Voyageurs.
- Magdeburg: Vizepr. Ed. Molitor, Schrifts. an Ehrenjj. R. Rappa, Zschokkestr. 15. Sitz.: Donn. 2,10 Uhr, Kortes Bierhallen, Margaretenstr.
- Mainz: Pr. A. Kleinmeier, Korbgrasse 23, II. Sitz.: Mittw. nachm. 4,30 Uhr, Rest. Schöffershof, Schusterstr.
- Mannheim: Pr. Fritz Kersebaum, B. 5, 9. Sitz.: Rest. „Landkutsche“, D. 5, 3, Donn. 3 Uhr.
- Meuselwitz: Pr. C. Schober, Sitz.: Dienst. abds. 8 Uhr, Café Metropol, Bebelstr. 17.
- Mülheim (Ruhr): Pr. Haller, Klöttchen 14. Sitz.: Freit. abds. 6 Uhr, Rest. Langbein, Dikswall 8—10.
- München: Pr. J. Scheuring, Glückstr. 19, I., Rgb. Schrifts. an Vizepr. Georg Rückert, Blumenstr. 55. Sitz.: Rest. Hascherbräu, Sendlinger Str. 85. Donn. abds. 8 Uhr.
- M. Gladbach: Pr. A. Furrer, Friedenstr. 20. Schrifts. an Josef Furrer, Roermonder Str. 37.
- Naumburg: Pr. Valenta, Schrifts. an Otto Weniger, Kaiser-Friedrich-Str. 19, II. Sitz.: Mont. abds. 8 Uhr, Rest. „Zur Zufriedenheit“, Steinweg.
- Nürnberg: Pr. M. Neubauer, Schrifts. an Toni Schild, Winklerstr. 15. Sitz.: Donn. nachm. 3,13 Uhr, Rest. Theodor Körner.
- Plauen i. V.: Pr. A. Baumgärtel, Albertstr. 128. Sitz.: Donn. nachm. 3 Uhr, Rest. Kyffhäuser, Forststr. 80.
- Remscheid: Pr. Herm. Pielhoff, Schrifts. an Ewald Anlefelder, Remscheid-Hasten, Holz 14, Sitz.: Rest. Bierbach, Weststr., Freitags 8 Uhr.
- Saarbrücken: Pr. Th. Fr. Haid, II, Breite Str. 55.
- Soest: Pr. Merkel, Windmühlenweg 38.
- Solingen: Pr. E. Bennert, Schrifts. an C. Jacobs, Wald, Rhld., Dellerstr. 1. Sitz.: Donn. 7 Uhr, „Schlagbaum“, Tel. 717.
- Swinemünde: Schrifts. an Bruno Saß, Schulstr. 37. Sitz.: Donn. vorm. 10—1 Uhr, Balfawz-Rest., Swinestr. 3.
- Steele: Pr. A. Werth, Schrifts. an Willy v. Hove, Königssteale i. W., Wolfskuhle 7. Sitz.: Rest. Hübes, Berliner Str., Mittw. abends 7 Uhr.
- Stettin: Pr. Bergold, Schrifts. an R. Schimmelpfennig, Grüne Schanze 18, II. Sitz.: Donn. 2,02 Uhr, Rest. Nickel, Gutenbergstraße 5.
- Stuttgart: Pr. Seppl Deuschl sen., Silberburgstr. 167. Sitz.: Sonnt. vorm. 11 Uhr, Rest. „Schützenliesl“, Rotebühlstr. 1 d.
- Inter. Velbert: Pr. E. Wewelsiep-Nelson, Schrifts. an R. Raffles, Hefelerstr. 28, bei Deutschmann. Sitz.: Mittw. abds. 8 Uhr, Rest. Erholung, Friedrichstr.
- Wanne: Pr. Wienecke, Schrifts. Talstr. 32. Sitz.: Mittw. abds. 7 Uhr, Rest. Willy Gräwe, Wanne, Hindenburgstr. 19.
- Weimar: Pr. Harry Wehls, Kl. Kirchgasse 5, I. Sitz.: Freit. abds. 9,16 Uhr, Viktoria-Garten, Kaiserin-Augusta-Str.
- Weißenfels: Pr. H. Herfurth, Schrifts. an P. Ende, Catharinenstr. 31. Sitz.: Dienst. 7,30 Uhr abds., Rest. Klostergarten.
- Wiesbaden: Pr. B. Grünwald, Bertramstr. 25, I. Sitz.: Dienst. 6 Uhr, „Schwalbacher Hof“, Emser Str.



Wilhelmshaven: Pr. W. Possiel. Schrifts. an Paul Krause, Marktstr. 29, I. Sitz.: Freit. 3 Uhr, Stadt-Café.

Worms: Pr. Carl Schmidt, Schmiedgasse 5, bei Schalk. Sitz.: Rest. Rheintal.

Zeitz: II. Pr. Paul Jakisch, Nikolaistr. 2. Sitz.-Lokal: Reichshalle, am Wasserberg, Freit. abds. 8 Uhr.

Zürich: Pr. Fr. Lehmann, Schrifts. an Sekretariat: Zähringerstr. 33. Sitz.: Rest. Johanniter, Zähringerstr. 35, Freit. nachm. 3 Uhr.

Zwickau i. Sa.: Schrifts. an Paul Wenzel, Annenstr. 41, III.

## Tarifvertrag für das Varieté- und Kabarettgewerbe vom 17. September 1924.

Zwischen dem  
Internationalen Varieté-Theater-Direktoren-Verband, E. V., Sitz  
Berlin,  
dem Reichsverband der Kaffeehausbesitzer und verwandter Betriebe,  
Sitz Berlin,  
dem Bund der Saalbesitzer, Sitz Berlin,  
als Arbeitgeberverbände und der  
Internationalen Artisten-Loge, E. V., Sitz Berlin,  
als Arbeitnehmerverband

wird für das Arbeitsverhältnis aller Artisten, die in den von Mitgliedern obiger Arbeitgeberorganisationen geleiteten, aus § 33 a RGO. konzessionspflichtigen Betrieben — Varietés, Kabarets, Kleinkunsthöfen, Volksbühnen mit Spezialitätendarbietungen, Revuetheatern, Singspielhallen, Kino-Varietés, Tanzpalästen mit Tanzaufführungen, Eisarenen und ähnliche Unternehmungen, ausgenommen Zirkusse und reisende Arenen — engagiert sind, folgendes vereinbart:

### A. Allgemeines.

#### § 1. Geltungsbereich.

Der Tarifvertrag gilt für das Deutsche Reich. Seine Bestimmungen gelten außerdem für solche außerdeutschen Engagements, die unter Berufung auf ihn abgeschlossen werden.

#### § 2. Geltungsdauer.

Dieser Tarifvertrag gilt vom 1. Oktober 1924 bis zum 31. März 1926. Falls er nicht bis zum 1. Februar des betreffenden Jahres gekündigt wird, läuft er jeweils auf ein Jahr weiter. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen, und zwar seitens des Arbeitnehmerverbandes an alle tarifbeteiligten Arbeitgeberverbände. Den Arbeitgeberverbänden steht das Recht zu, die Kündigung auch einzeln auszusprechen.

#### § 3. Der Begriff „Artist“.

Als Artisten im Sinne des Tarifvertrages gelten alle Personen, die zur Auf- und Vorführung einer Programmnummer in einer Vorstellung eines aus § 33 a RGO. konzessionspflichtigen Unternehmens engagiert sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie allein oder mit anderen zusammen (Truppe) auftreten oder ob sie bei der Darbietung, für die sie Engagementsverträge abschließen, in eigener Person mitwirken oder sie durch Dritte auf- oder vorführen lassen.

Nicht als Artisten im Sinne dieses Tarifvertrages gelten nur am Orte hinzuzugeworbene Statisten, Figuranten, Komparsen; ebenfalls nicht Tierwärter, Requisiteure, Garderobieren, Elektriker, technisches Personal und ähnliche Hilfskräfte, selbst wenn sie mit der engagierten Darbietung reisen, ferner nicht sogenannte Abnormitäten, die lediglich ihre Person in ihrer körperlichen Eigenart zur Schau stellen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Schiedsgericht.

#### § 4. Varietéschiedsgericht.

Zur Entscheidung aller aus diesem Tarifvertrage, sowie aus dem Engagementsverhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Artisten entstehenden Streitigkeiten sind unter Ausschluß aller anderen Gerichte nur die von den Tarifverbänden gemäß §§ 1025 ff. ZPO. gebildeten paritätischem Varietéschiedsgerichte und als Berufsstanz in Fällen, wo das Streitobjekt 3000 Mark übersteigt, das Variétéoberschiedsgericht zuständig. Sitz des Schiedsgerichts ist Berlin.

Das Varietéschiedsgericht wird mit einem zum Richteramt befähigten Juristen als Vorsitzenden und je zwei aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entnommenen, von den tarifbeteiligten Verbänden zu benennenden Beisitzern besetzt. Das Variétéoberschiedsgericht wird mit einem zum Richteramt befähigten Juristen als Vorsitzenden und je drei Beisitzern besetzt. Erfolgt eine Verständigung über die Person des Vorsitzenden des Oberschiedsgerichts nicht, so ist dieser vom Reichsarbeitsministerium zu bestimmen.

Für die Schiedsgerichte wird von den Tarifverbänden eine besondere Geschäftsordnung erlassen, die mit ihrer Veröffentlichung in den Fachblättern „Organ“ und „Programm“ in Kraft tritt und für die Tarifverbände sowie für die Parteien eines Rechtsstreites verbindlich ist.

Ein von den Schiedsgerichten für vertragbrüchig erklärter Artist kann von den Arbeitgeberverbänden so lange von Engagements ausgeschlossen werden, bis er die im Urteil festgelegte Konventionalstrafe gezahlt hat.

Die Schiedsgerichte können auch über tarifuntreue Unternehmer und Artisten, die die Bestimmungen dieses Tarifvertrages bei Engagementsabschlüssen nicht befolgt haben, eine Geldstrafe bis zu 500 Mark für jeden Einzelfall verhängen. Diese Strafen werden dem Schiedsgericht zur Deckung der Verwaltungskosten überwiesen.

#### § 5. Tarifbruch.

Bricht einer der vertragschließenden Verbände diesen Tarifvertrag, so verfällt er in eine Konventionalstrafe von 5000 Mark für jeden Fall. Zur Entscheidung hierüber ist ein besonderes Schiedsgericht zu bilden, bestehend aus zwei vom Zentralverband der Arbeitgeberverbände und zwei vom Allgem. freien Angestelltenbund zu benennenden Beisitzern. Die Beisitzer benennen den Obmann. Erfolgt über dessen Person keine Einigung, so soll der Präsident des Landgerichts I Berlin ihn bestimmen.

### B. Besonderes.

#### § 6. Abschluß des Vertrages.

Ein Engagement gilt als perfekt, wenn Zeit, Ort, Leistung und Gage zwischen dem Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten, wozu die Vermittler jedoch nur im Falle einer besonderen schrift-



lichen Vertretungsbefugnis rechnen, und dem Artisten schriftlich oder telegraphisch vereinbart sind. Besonders technische oder ungewöhnliche Erfordernisse müssen auch bei den telegraphischen oder schriftlichen Abschlüssen ausdrücklich erwähnt sein, um als Bestandteil des Vertrages zu gelten. Wird bei einem so perfektuierten Engagement der Austausch von Verträgen von einer der Parteien gewünscht, so haben diese — lediglich bestätigenden Charakter — und dürfen, abgesehen von den getroffenen Vereinbarungen nur die Bestimmungen des Tarifeinheitsvertrages enthalten. Der Unternehmer hat dem Artisten auf Verlangen einen solchen von ihm unterzeichneten Vertrag auszustellen. Der Artist kann auf dieses Recht nicht verzichten.

Mündlich oder telephonisch abgeschlossene Verträge haben erst Geltung, wenn Zeit, Ort, Leistung und Gage schriftlich oder telegraphisch bestätigt sind.

Ist ein Vertrag schriftlich geschlossen, so sind nachträgliche Aenderungen erst wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt sind.

An Offerten, die nicht deutlich als freibleibend kenntlich gemacht sind, oder bei denen die Gebundenheit sonstwie ausgeschlossen ist, ist die das Angebot machende Partei gebunden, wenn das Angebot ohne Abänderungen, Einschränkungen oder Zusätze angenommen wird, und zwar:

36 Stunden bei telegraphischen Offerten, die auch telegraphisch zu beantworten sind.

36 Stunden bei telegraphischen Offerten durch Agenten,

72 Stunden bei brieflichen Offerten,

96 Stunden, wenn die briefliche Offerte durch einen am Orte des Offerierenden ansässigen Agenten gemacht wird,

120 Stunden, wenn sie durch einen nicht am Orte des Offerierenden ansässigen Agenten gemacht wird.

Sonntage zählen bei Berechnung dieser Fristen nur bei telegraphischen Offerten mit.

#### § 7. Vertragsgage und Gagenberechnung.

Die zwischen Unternehmer und Artist vereinbarte Gage gilt stets als für nur eine Vorstellung täglich vereinbart und ist im Verträge — sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben — als Tages-, Halbmonats- oder Monatsgage anzugeben. Alle tariflich vorgesehenen Sondervergütungen der §§ 8 und 9 ergeben sich danach von selbst und dürfen weder in die Gage einbezogen noch im Verträge gesondert angeführt werden.

Mehrere gleichzeitig zu absolvierende Engagements in baulich nicht zusammenhängenden Betrieben eines Gesamtunternehmens gelten als Pendelengagements, für die gesonderte Verträge auszustellen sind.

Der Ausdruck „Gesamtgage“ ist ohne rechtliche Wirkung.

Die Monatsgage berechnet sich auf 30 Tage in der Weise, daß für Monate mit 31 Tagen ein Dreißigstel mehr, für Monate mit 29 oder 28 Tagen ein Dreißigstel bzw. zwei Dreißigstel weniger gezahlt werden. Die Halbmonatsgage berechnet sich auf 15 Tage, so daß in halben Monaten mit 16 Tagen ein Fünfzehntel mehr, in halben Monaten mit 14 bzw. 13 Tagen ein bzw. zwei Fünfzehntel weniger gezahlt werden.

#### § 8. Vergütung für Sonderleistungen.

Soll der Artist verpflichtet sein, außer in einer Vorstellung abendlich und einer Vorstellung Sonntag nachmittags noch bei

weiteren Vorstellungen mitzuwirken oder andere Sonderleistungen auszuführen, so ist dies im Verträge unter Angabe der Anzahl der Vorstellungen oder der Art der Sonderleistungen anzuführen.

Wird an einem Tage mehr als eine Vorstellung angesetzt, bei der die Mitwirkung des Artisten vom Unternehmer verlangt wird, oder ist der Artist verpflichtet, in zwei getrennten Räumen desselben Betriebes aufzutreten, oder werden an Sonn- und Feiertagen Sonderleistungen verlangt, so gilt folgendes:

a) Für jede solche weitere Vorstellung an Sonn- und Feiertagen sowie für jede Sonderleistung an diesen Tagen ist dem Artisten die Hälfte der Tagesgage zu zahlen.

b) Für jede solche weitere Vorstellung oder Sonderleistung an Wochentagen ist dem Artisten bei Engagements von mehr als siebentägiger Dauer im selben Etablissement ein Viertel der Tagesgage zu zahlen, bei Engagements von nicht mehr als siebentägiger Dauer im selben Etablissement jedoch die Hälfte einer Tagesgage.

Bei Abstechern erhält der Artist freie Reise 3. Klasse hin und zurück mit Gepäck vom Etablissement bis zurück zum Etablissement sowie freie Kost und Logis.

### § 9. Reise- und Gepäckvergütung.

Der Artist erhält den Fahrpreis 3. Klasse Personenzug oder, wenn mittels Personenzug das rechtzeitige Eintreffen zur Probe nicht möglich ist, Schnellzug, bei Schiffsreisen 2. Klasse vergütet für alle bei der Darbietung mitwirkenden Personen einschließlich der notwendigen Hilfskräfte, und zwar ab letzten Engagementsort, oder, wenn der Abschluß des Vertrages für unmittelbaren Anschluß erfolgte, während der Artist pausiert, ab Aufenthaltsort, in keinem Falle jedoch über 500 Tarifikilometer hinaus.

Ferner erhält der Artist die Eisenbahngepäckfracht ersetzt für das für die engagierte Darbietung benötigte Berufsgepäck, einschließlich der erforderlichen Verpackung und Behälter, und zwar ab letzten Engagements- bzw. Aufenthaltsort (siehe Absatz 1), jedoch nicht über 500 Tarifikilometer und nicht über 10 v. H. der Gage für die gesamte Vertragsdauer hinaus.

Wenn die Gepäckfracht 10 v. H. der Vertragsgage übersteigt, so kann ein fester Betrag über 10 v. H. der Vertragsgage hinaus fest vereinbart werden.

Die 500 Tarifikilometer werden nach dem deutschen Eisenbahntarif berechnet, auch wenn sie ganz oder teilweise auf ausländischem Boden liegen.

Das Gewicht des vom Artisten mitgeführten Berufsgepäcks ist von ihm im Verträge anzugeben, wobei ein Spielraum von 50 Kilo für Zu- oder Abnahme gestattet ist. Ueber dieses Gewicht hinaus ist der Unternehmer zur Vergütung nicht verpflichtet.

Die Reise- und Gepäckschädigung ist innerhalb drei Tagen nach dem Eintreffen zu zahlen.

### § 10. Bezüge bei Krankheit und für ausfallende Tage.

Falls nach Antritt des Engagements ein Artist oder die Truppe oder ein Teil der letzteren durch ein unverschuldetes Unglück (Krankheit, Unfall, Krankheit eines Tieres usw.) oder durch irgendein Ereignis, das weder der Unternehmer noch der Artist zu vertreten hat (politische Unruhen, Epidemien, Brand, Elementarereignisse usw.), nicht zum Auftreten gelangt, so gelten die Bestimmungen unter I bis IV, bei Ereignissen jedoch, die der Unternehmer zu vertreten hat, die Bestimmungen unter V, bei Streiks



die Bestimmungen unter VI und bei Tagen, an denen infolge behördlichen Spielverbots die Vorstellung ausfällt, die Bestimmungen unter VII.

I. Uebersteigt die Gage bzw. bei Pendelengagements das gesamte Gageneinkommen den Betrag von acht Mark pro Kopf, so kann dem Artisten der volle Gagenbetrag für die Tage, an denen er nicht zum Auftreten gelangte, gekürzt werden.

II. Beträgt die Gage bzw. bei Pendelengagements das Gageneinkommen nicht mehr als acht Mark pro Kopf, so wird die halbe Tagesgage, jedoch in keinem Falle weniger als vier Mark gezahlt, und zwar:

- a) bis zu fünf Tagen bei Verträgen von Halbmonatsdauer oder darunter;
- b) bis zu acht Tagen bei Verträgen von mehr als Halbmonats- und nicht über Monatsdauer;
- c) bis zu acht Tagen für jeden Monat der Vertragsdauer, jedoch insgesamt nicht über sechs Wochen, bei Verträgen von mehr als Monatsdauer;
- d) bis zu sechs Wochen bei Saisonverträgen von unbestimmter Dauer;
- e) besteht die Truppe aus mehreren Personen, kann aber trotz der Erkrankung usw. eines oder mehrerer Mitglieder ohne wesentliche Verminderung des Wertes der Darbietung auftreten, so kommt von der Gage ein im Verhältnis zur Zahl der erkrankten Personen stehender Teil in Abzug, jedoch werden statt dessen die Bezüge unter a bis d zugezählt.

III. In den Fällen unter II wird die Gage nicht über die ursprünglich vereinbarte Dauer des Vertrages hinaus gezahlt.

IV. Dauert die Behinderung bei einem Vertrage von nicht mehr als Monatsdauer länger als fünf Tage, so können, außer in Krankheitsfällen, beide Parteien den Vertrag lösen. Bei Verträgen von mehr als Monatsdauer oder von unbestimmter Dauer steht, außer in Krankheitsfällen, beiden Parteien die Lösung zu, falls die Behinderung länger als 14 Tage dauert. In Krankheitsfällen steht nach Ablauf dieser Fristen von fünf bzw. vierzehn Tagen das Lösungsrecht nur dem Unternehmer zu. Die dem Artisten nach Ziffer II zustehenden Bezüge werden durch Geltendmachung des Lösungsrechts nicht berührt.

V. Fällt eine Vorstellung auf Grund eines Umstandes aus, den der Unternehmer zu vertreten hat, so ist die volle Gage zu zahlen, auch besteht kein Recht zur Vertragslösung. Dasselbe gilt, vorbehaltlich weiterer Schadenersatzansprüche, wenn der Artist infolge eines Unfalles, für den den Unternehmer ein Verschulden oder ein mitwirkendes Verschulden trifft, nicht auftreten kann.

VI. Bei Streiks gelten folgende Bestimmungen:

- a) Im Falle eines Streiks, den der Unternehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere eines Generalstreiks, Lichtstreiks u. dgl., wenn dadurch der Betrieb nicht aufrechterhalten werden kann und die Vorstellungen ausfallen müssen, gelten die Bestimmungen unter I und II.
- b) Im Falle eines Streiks anderer Berufskategorien im Betriebe (Musiker, Kellner usw.), und zwar auch, wenn dieser sich über den Betrieb hinaus oder auf das ganze Gewerbe erstreckt, aber durch Bewilligung der Forderungen, sei es seitens des

Unternehmers oder seines Verbandes oder dessen Spitzenorganisation, beendet werden kann, sowie im Falle einer Aussperrung hat der Unternehmer, vorausgesetzt, daß die Vorstellungen ausfallen müssen, dem Artisten die halbe Gage zu zahlen.

- c) Hat der Unternehmer oder seine Organisation es unterlassen, vor Ausbruch des Arbeitskampfes Schritte zur Anrufung der bestehenden gesetzlichen oder tariflichen Schlichtungs- und Einigungsinstanzen im Rahmen ihrer Aufgaben zu unternehmen, so behält der Artist alle Ansprüche aus seinem Vertrage in voller Höhe.
- d) Voraussetzung für die Fortdauer der Bezüge des Artisten unter a bis d ist, daß er selbst aktiv in den Streik nicht eingegriffen hat; andererseits darf ihm vom Unternehmer außer den Leistungen, zu denen er vertraglich verpflichtet ist, keinerlei Streikarbeit (z. B. Klavierspielen, Selbstbegleitung, Servieren der Gäste, Hilfe beim Dekorationswechsel u. dgl. m.) zugemutet werden.
- e) In allen Fällen unter a und b steht sowohl dem Artisten wie dem Unternehmer das Recht zu, nach fünftägiger Dauer des Streiks den Vertrag jederzeit fristlos zu lösen. Der Unternehmer kann jedoch, wenn der Artist von diesem Lösungsrecht Gebrauch machen will, die Aufhebung des Vertrages ablehnen. muß dann aber von diesem Zeitpunkt an bis zur Beendigung des Streiks die volle Gage zahlen.

VII. Für ausfallende Tage, für die nach Abschluß des Vertrages ein behördliches Spielverbot ergeht, gelten die Bestimmungen unter I und II; sie gelten auch für Tage, für die ein behördliches Spielverbot bei Abschluß des Vertrages bereits bestand, jedoch müssen im letzteren Falle diese Tage unter Angabe des Kalendertages (Datum) vom Unternehmer im Vertrage deutlich als Ausfalltage bezeichnet sein, sonst ist volle Gage zu zahlen. Läßt der Unternehmer an einem kirchlichen oder weltlichen Feiertage, für den Spielverbot an dem betreffenden Orte nicht besteht, die Vorstellung ausfallen, so hat er volle Gage zu zahlen. Dies gilt insbesondere auch für die Vorabende hoher Feste.

VIII. Bei Krankheitsfällen während des Engagements hat der Artist das Attest eines Arztes beizubringen, sowie sich auf Verlangen und Kosten des Unternehmers durch seinen Vertrauensarzt untersuchen zu lassen. Stimmen beide Gutachten nicht überein, so steht es beiden Parteien frei, das Obergutachten des beamteten oder eines Spezialarztes zu verlangen, dessen Kosten der unterliegende Teil zu tragen hat. Verweigert der Artist die Untersuchung durch den Vertrauensarzt oder die Einholung eines Obergutachtens, so entfällt jeder Anspruch auf Krankheitsbezüge.

#### § 11. Gagenzahlung.

Die Gagenzahlung erfolgt in bar und in Reichswährung am 8., 16., 24. und den Letzten des Monats. Bei Schluß des Engagements erfolgt die Restzahlung stets unmittelbar nach dem letzten Auftreten. Die Abrechnung ist dem Artisten auf Verlangen am Vormittage des letzten Auftrittstages vorzulegen.

Erfolgt die Zahlung der unstrittigen Gage oder der unstrittigen Reise- und Gepäckentschädigung nicht an den festgesetzten Tagen, so hat der Artist das Recht, am zweiten darauffolgenden Tage das Auftreten bis zur erfolgten Zahlung zu verweigern.



## § 12. Anfechtbarkeit der Generalquittung.

Wenn bei der Gagenzahlung über die Berechtigung von Abzügen Meinungsverschiedenheiten entstehen, so ist, wenn der Artist abreisen muß, der unstrittige Teil der Gage in jedem Falle auszahlbar, ohne daß die Unterfertigung einer Ausgleichsquittung (§ 397 BGB.) verlangt werden darf. Wird vom Artisten trotzdem eine Ausgleichsquittung verlangt, so hat er das Recht, durch eingeschriebenen Brief innerhalb fünf Tagen nach Unterfertigung den darin enthaltenen Verzicht auf seine Restforderung anzufechten, der durch eine solche Anfechtung nichtig wird.

Wird dem Artisten infolge der bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung von Abzügen der unstrittige Teil der Gage vorenthalten, so hat der Unternehmer dem Artisten alle aus dieser Nichtzahlung entstehenden Kosten und Schäden zu ersetzen.

## § 13. Konkurrenzausschluß.

I. Soll dem Artisten vor Antritt des Engagements das Auftreten vor einem anderen als dem vom Unternehmer bezeichneten Zuschauerkreis öffentlich oder privat verboten sein, so muß dieses Verbot nach Zeit und Umkreis ausdrücklich im Verträge angegeben sein, jedoch ist eine Ueberschreitung der im nachstehenden angegebenen Grenzen als eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Artisten anzusehen und insoweit unwirksam.

a) Bei Darbietungen von drei Personen oder weniger, deren Tagesgage 6 Mark pro Kopf nicht übersteigt, ist jedes Konkurrenzverbot vor Antritt des Engagements unwirksam.

b) Bei Darbietungen von mehr als drei Personen, deren Tagesgage 6 Mark pro Kopf nicht übersteigt, darf der Konkurrenzausschluß die Zeit von zwei Monaten und den Umkreis von zwei Kilometern, in Groß-Berlin von einem Kilometer Luftlinie vom Etablissement nicht übersteigen.

c) Bei Darbietungen, deren Tagesgage mehr als 6 Mark und nicht über 20 Mark pro Kopf beträgt, darf der Konkurrenzausschluß die Zeit von drei Monaten und den Umkreis von drei Kilometern Luftlinie vom Etablissement nicht übersteigen.

d) Bei Darbietungen, deren Tagesgage 20 Mark pro Kopf übersteigt, kann das Auftreten vom Zeitpunkt des Abschlusses bis zum Engagementsantritt in fünfzehn Kilometern Luftlinie vom Etablissement verboten werden.

II. Während der Dauer des Engagements ist es dem Artisten nicht gestattet, ohne besondere schriftliche Erlaubnis des Unternehmers, irgendwo anders, sei es öffentlich, sei es privat, aufzutreten, außer wenn das Gegenteil (Pendelengagement) ausdrücklich im Verträge vereinbart ist, jedoch ist das Auftreten in mehr als zwei Etablissements am selben Tage nicht gestattet.

III. Jedes Konkurrenzverbot für die Zeit nach absolviertem Engagement ist unwirksam.

IV. Das Konkurrenzverbot betrifft stets nur die engagierte Darbietung.

## § 14. Anmeldung des Eintreffens.

Der Artist hat dem Unternehmer frühestens vierzig, spätestens 30 Tage vor Beginn des Engagements durch eingeschriebenen Brief Anzeige vom rechtzeitigen Eintreffen unter Angabe seiner genauen Adresse zu machen. Der Brief muß so abgesandt werden, daß er unter regelmäßigen Umständen spätestens dreißig Tage vor Beginn

des Engagements in den Händen des Unternehmers ist, auch wenn der dreißigste Tag ein Sonn- oder Feiertag ist. Telegraphische Anmeldungen sind nur zulässig, wenn sie durch einen spätestens am nächsten Tage aufgegebenen eingeschriebenen Brief bestätigt werden. Unterlassung der pünktlichen Anmeldung berechtigt den Unternehmer zur sofortigen Lösung des Vertrages, die er mitzuteilen hat, sobald ihm die Adresse des Artisten bekannt wird. Verzögert sich durch unvorhergesehene Verkehrsunregelmäßigkeiten die Auslieferung des Briefes, so kann der Unternehmer den Vertrag erst lösen, wenn die Verzögerung länger als eine Woche dauert.

Wird ein Vertrag weniger als dreißig Tage vor Antritt mit der Direktion direkt abgeschlossen, so kann die Anmeldung des Eintreffens unterbleiben. Ist jedoch der Abschluß innerhalb dieser Frist durch eine Agentur erfolgt, so ist der Direktion von dem erfolgten Abschluß unverzüglich Mitteilung zu machen.

Werden auf einem Vertragsformular Engagements im Anschluß aneinander in mehreren Orten abgeschlossen, so genügt die einmalige Anmeldung.

Die Anschrift für die Anmeldung ist im Vertrage genau anzugeben. Aus ungenauen oder mangelhaften Angaben sich ergebende Folgen hat der Unternehmer zu tragen.

#### § 15. Verhinderter Engagementsantritt.

Sollte der Artist ohne sein Verschulden verhindert sein, rechtzeitig einzutreffen, so hat er dies nach Eintritt des Behinderungsgrundes unverzüglich, d. h. ohne selbstverschuldete Verzögerung, und unter Glaubhaftmachung der Gründe dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ist die Behinderung durch Krankheit verursacht, so hat er ebenfalls unverzüglich ein ärztliches Attest einzusenden und muß sich, wenn der Unternehmer es verlangt, auf dessen Kosten durch einen Vertrauensarzt des I. V. T. D. V. oder, wo ein solcher nicht erreichbar, durch einen anderen vom Unternehmer beauftragten Arzt untersuchen lassen. Stimmen die Gutachten der Aerzte beider Parteien nicht überein, so steht es beiden Parteien frei, das Obergutachten des beamteten oder eines Spezialarztes zu verlangen, dessen Kosten der unterliegende Teil zu tragen hat.

Wird die Behinderung bis zum Engagementsantritt nicht behoben, so daß das Eintreffen nicht erfolgen kann, so ist der Artist verpflichtet, sobald die Behinderung behoben und er wieder arbeitsfähig ist, für einen gleichen Zeitabschnitt wie im ursprünglichen Vertrag dem Unternehmer die Erfüllung des Vertrages anzubieten und dafür seine freien Daten für die nächsten zwölf Monate, vom Beginn seines ursprünglichen Vertrages an gerechnet, anzugeben, jedoch kommen Daten, bei denen die Entfernung vom vorhergehenden oder zum nächsten Engagement mehr als 500 Tarifkilometer beträgt, nur in Betracht, wenn der Unternehmer sich bereit erklärt, die dadurch entstehenden Mehrkosten der Reise zu tragen.

Der Unternehmer hat das Recht, sich aus den ihm so unterbreiteten Daten einen ihm passenden Zeitraum auszuwählen, kann dieses Recht jedoch nur innerhalb der im § 6, Absatz 4, festgesetzten Fristen ausüben.

Der Artist, der wegen Krankheit einen Vertrag nicht absolviert, muß, wenn er für die Vertragszeit ein anderweites Engagement eingeht, den Unternehmer, bei dem er dieses anderweite Engagement abschließt, davon in Kenntnis setzen, daß er eigentlich für diese Zeit ein anderes Engagement abgeschlossen, aber wegen



Krankheit gelöst habe. Hat er diesen Umstand verschwiegen oder ergibt sich aus dem im ersten Absatz erwähnten Obergutachten, daß die angeführte Erkrankung als Lösungsgrund nicht ausreicht, so ist der Unternehmer, bei dem er das anderweite Engagement absolviert, berechtigt, seinen Vertrag sofort zu lösen, jedoch stehen ihm, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Entlassung unberechtigt war, seine vertraglichen Ansprüche zu.

#### § 16. Eintreffen bei Unruhen usw.

Ist zur Zeit des Eintreffens infolge politischer Unruhen, Streiks usw. die Absolvierung des Engagements berechtigterweise in Zweifel gestellt, so braucht der Artist nur einzutreffen, wenn ihm auf Anfrage seine vollen Bezüge vom Unternehmer garantiert werden.

#### § 17. Erkrankung von Truppenmitgliedern.

Falls infolge der Erkrankung von Truppenmitgliedern die Darbietung nicht vertragsmäßig ausgeführt werden kann, ist der Truppenleiter gleichwohl verpflichtet, mit den arbeitsfähigen Truppenmitgliedern einzutreffen und die Darbietung so gut als möglich auszuführen. Die Bestimmungen des § 10, IIe, greifen dann Platz. Wird das Eintreffen nicht verlangt, so gilt § 15.

#### § 18. Wesentliche Verschlechterung.

Sollte der Artist oder seine Truppe durch Unfälle, Krankheit, Auswechslung von Mitgliedern, anhaltende Indisposition sich bei Engagementsantritt in solcher Verfassung befinden, daß die Darbietung wesentlich schlechter ist als bei Engagementsabschluß, so kann der Unternehmer den Vertrag innerhalb der ersten drei Tage der Spielzeit auflösen.

#### § 19. Kündigung.

Bei Verträgen von fester Dauer sind Kündigungsklauseln unstatthaft und gegebenenfalls unwirksam. Bei Verträgen von unbestimmter Dauer oder Saison-Verträgen müssen Kündigungen gegenseitig und gleichfristig sein und mindestens eine vierzehntägige Frist zum 15. oder zum Schluß eines Monats vorsehen. Ist in solchen Verträgen eine Kündigungsfrist nicht angegeben, so kann nur mit vierzehntägiger Frist zum 15. oder Letzten eines Monats gekündigt werden. Bei Saison-Verträgen ist die Kündigung seitens des Unternehmers auch unter Innehaltung dieser Fristen für den Artisten nur verbindlich, wenn das Unternehmen den Betrieb oder die Betriebsart tatsächlich einstellt.

#### § 20. Kein Verlegungs-, Prolongations-, Engagementsrecht.

Der Unternehmer kann sich nicht das Recht vorbehalten, durch einseitige Erklärung den Vertrag auf eine andere Zeit zu verlegen, ihn über die vereinbarte Zeit hinaus zu verlängern oder den Artisten zu denselben Bedingungen für eine spätere Zeit neu zu verpflichten.

#### § 21. Keine einseitige Bindung (Sehklausel).

Auf eine Vereinbarung, nach der für ihn allein der Vertrag nur unter einer Bedingung oder überhaupt nicht verbindlich sein soll, kann sich der Unternehmer nicht berufen.

#### § 22. Verkauf des Grundstücks.

Verkauf oder Verpachtung des Grundstücks oder des Lokals oder dessen Uebernahme durch einen anderen Unternehmer ent-

bindet den Unternehmer, der den Vertrag abschloß, nicht von seinen Verpflichtungen, falls der Nachfolger die Verträge nicht übernimmt oder nicht erfüllt. Einzig und allein in solchen Fällen, wo dem Unternehmer eines stehenden Betriebes, der Pächter oder Mieter ist, sein Pacht- oder Mietvertrag gekündigt wird, weil das Grundstück, auf dem er das Unternehmen betreibt, verkauft wird, ist er berechtigt, unbeschadet des § 21, den Vertrag mit dreimonatiger Frist zu lösen. In diesem Falle muß dem Artisten die Lösung drei Monate vor Antritt des Engagements durch eingeschriebenen Brief oder durch Inserat in Größe einer Viertelseite im „Organ“, „Programm“ und „Artist“ mitgeteilt werden.

#### § 23. Aufgaben des Berufes.

Der Verkauf, die Auflösung oder Umgestaltung der Darbietung berechtigt den Artisten nicht zur Vertragslösung. Wenn jedoch der Artist den artistischen Beruf völlig aufgibt, so ist er berechtigt, den Vertrag mit dreimonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief zu lösen.

Bei Wiederaufnahme des Artistenberufs hat er sich jedoch innerhalb eines Jahres, wenn zu dieser Zeit noch Verträge zu erfüllen gewesen wären, den betreffenden Unternehmern für Absolvierung dieser Verträge erst zur Verfügung zu stellen.

Der Unternehmer hat das Recht, dann die Erfüllung des Vertrages zu verlangen, muß dieses Recht jedoch innerhalb der im § 6, Absatz 4, festgesetzten Fristen ausüben.

#### § 24. Verbot der Schwarzarbeit.

Reichs-, Staats- oder Gemeindebeamte, sowie Personen, die in einem nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Angestelltenversicherungsgesetz versicherungspflichtigen anderen als dem artistischen Berufe voll beschäftigt sind, wobei in Berufen, in denen eine regelmäßige Arbeitszeit besteht, 36 Arbeitsstunden oder darüber als Vollbeschäftigung gelten, dürfen für Engagements von mehr als zweitägiger Dauer überhaupt nicht, und auch für solche ein- oder zweitägigen Engagements nicht mehr als zweimal innerhalb eines Monats bei demselben Unternehmer engagiert werden. Sie sind, wenn sie entgegen dieser Bestimmung engagiert werden, sofort fristlos zu entlassen.

#### § 25. Berechtigung zur Vertragslösung.

Zur sofortigen Lösung des Vertrages ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist ist jede der beiden Parteien berechtigt, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB. vorliegt. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, mit Rücksicht auf den die Fortsetzung des Vertrages der einen oder anderen Partei nicht zugemutet werden kann, insbesondere Tätlichkeiten, erhebliche ehrverletzende Beleidigungen, unsittliche Zumutungen, beharrliche oder wiederholte Verweigerung oder schwere Vernachlässigung der Leistungen und Pflichten, wiederholte unpünktliche Zahlung der Gage. Gibt der Unternehmer durch gegen Treu und Glauben verstoßendes Verhalten Grund zur Lösung des Vertrages, so behält der Artist den Anspruch auf Auszahlung seiner vollen Gage, ohne daß eine Aufrechnungsverpflichtung gemäß §§ 324 und 615 BGB. besteht.

#### § 26. Verhalten bei unberechtigter Vertragslösung.

Löst ein Unternehmer einen Vertrag vor Antritt desselben oder ficht ihn an und bestreitet der Artist die Berechtigung hierzu oder bestreitet der Unternehmer das Bestehen eines Vertrages oder



verlangt er die Absolvierung an einem anderen als dem vereinbarten Orte oder in einem anderen Unternehmen, so braucht sich der Artist nicht am Vertragsorte zur Verfügung zu stellen, um seinen Anspruch aufrechtzuerhalten; es genügt vielmehr, wenn er sich an einem anderen Orte zur Verfügung hält und dies dem Unternehmer mitteilt; jedoch entfällt damit der Anspruch auf die Reiseentschädigung. Nimmt der Unternehmer die zur Verfügung gestellten oder gehaltenen Dienste nicht innerhalb der im § 6, Absatz 4, angegebenen Fristen an, so kann sich der Artist anderweit besetzen.

In allen Fällen, wo vor oder nach Antritt des Engagements der Vertrag vom Unternehmer in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise ganz oder vorzeitig gelöst oder angefochten wird, besteht für den Artisten die in den §§ 324 und 615 BGB. vorgesehene Aufrechnungsverpflichtung nicht.

#### § 27. Veränderung, Kürzung der Nummer.

Der Artist ist nur verpflichtet, die engagierte Darbietung nach besten Kräften auszuführen. Hat er seit Abschluß des Vertrages wesentliche Veränderungen seiner Darbietungen vorgenommen, die den Wert und die Unkosten derselben bedeutend erhöhen, so ist er nicht verpflichtet, diese ohne angemessene Entschädigung vorzuführen, vorausgesetzt, daß er die Darbietung, wie sie engagiert war, noch auszuführen in der Lage ist.

Die Zeitdauer des Auftretens soll im Verträge angegeben werden. Der Unternehmer hat das Recht, Kürzung und Abänderung der Darbietung vorzunehmen und auch Vorträge ganz oder teilweise zu verbieten, vorausgesetzt, daß das nicht lediglich den Zweck hat, den Artisten zu schädigen, und daß der Wert der Darbietung des Artisten dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Dem Unternehmer steht ein Zensurrecht an Vorträgen insoweit zu, als es sich um politische, religiöse, zweideutige oder unzüchtige Texte handelt. Für den Auf- und Abbau der Requisiten hat der Unternehmer das erforderliche technische Personal zu stellen und haftet für dessen Fahrlässigkeit, wenn die Requisiten beschädigt werden oder das Auftreten unmöglich wird.

#### § 28. Versäumen der Auftrittszeit.

Bei Pendelengagements ist im Verträge die Auftrittszeit und die Dauer des Auftretens genau festzulegen.

Spätestens eine halbe Stunde vor dem regelmäßigen Beginn der Vorstellung sind dem Artisten die ungefähren Zeiten des Auftretens bekanntzugeben, falls sie nicht vertraglich geregelt sind.

Ist die Auftrittszeit nicht im Verträge festgelegt, so hat der Artist und seine Truppe zur angesetzten Nummer so frühzeitig fertig zu sein, daß, wenn eine vorhergehende Nummer ganz oder teilweise ausfallen sollte, die Nummer ohne Störung an die Stelle der vorausgehenden treten kann.

Schuldhaftes Versäumen der Auftrittszeit kann, wenn dem Artisten das spätere Auftreten gestattet wird, mit einer halben Tagesgage oder, wenn die Darbietung ausfallen muß, mit einer vollen Tagesgage, und im Wiederholungsfalle mit einer vollen bzw. der doppelten Tagesgage oder mit Entlassung bestraft werden. Außerdem kommt, wenn das Auftreten ausfiel, die Gage in Abzug.

#### § 29. Verkauf von Postkarten, Texten usw.

Der Verkauf von Postkarten, Texten, Witzbüchern usw. durch den Artisten ist nur gestattet, wenn und soweit er ausdrücklich

vereinbart ist, und darf nicht im Bühnenkostüm und nicht während des Auftretens anderer Artisten stattfinden. Verkauft der Artist Texte oder Abbildungen unzüchtigen Inhalts, so ist der Unternehmer verpflichtet, den Verkauf zu untersagen, ohne daß dem Artisten ein Entschädigungsanspruch zusteht.

Einem Artisten, der Postkarten usw. verkauft, während ein anderer auftritt, kann der Unternehmer trotz der vertraglichen Vereinbarung das Verkaufsrecht gänzlich entziehen.

### § 30. Keine Aufenthaltsverpflichtung.

Die Artisten können nicht verpflichtet werden, sich vor oder nach dem Auftreten im Lokal aufzuhalten. Entgegenstehende Vereinbarungen sind ungültig.

### § 31. Benefize.

Der Name eines oder mehrerer Artisten darf für Benefiz- oder Ehrenabende nur benutzt werden, wenn ihm oder ihnen mindestens ein Drittel der Eintrittsgelder nach Abzug der Tageskosten als Anteil zufließt. Artisten, deren Auftreten als Gäste an Ehrenabenden gewünscht wird, sind, auch wenn sie nicht zum Auftreten gelangen, vom Benefizianten mit mindestens 5 Mark zu entschädigen, wenn nicht ein höherer Betrag vereinbart wird.

### § 32. Pensionsverpflichtung.

Die Vereinbarung, Station oder Pension beim Unternehmer zu nehmen, ist statthaft, bildet aber keinen integrierenden Bestandteil des Engagementsvertrages, sondern kann, ohne Rückwirkung auf den Engagementsvertrag, aus wichtigen Gründen gelöst werden.

### § 33. Proben.

Der Artist ist verpflichtet, an den notwendigen, von der Direktion angesetzten Proben teilzunehmen.

Der Unternehmer hat den Artisten, wenn nicht unvorhergesehene Umstände vorliegen, die Bühne an Werktagen vormittags, angemessen beleuchtet, zu Proben und Uebungen zur Verfügung zu stellen, wobei die Zeit des Probens für jede Darbietung ungefähr auf eine halbe Stunde bemessen wird.

### § 34. Konventionalstrafe und Schadenersatz.

Als Konventionalstrafe gilt für alle Verträge, auch ohne daß sie darin besonders vermerkt zu werden braucht, stets ein Betrag in Höhe der Gage für die Vertragsdauer, jedoch nicht über eine Monatsgage hinaus, als vereinbart.

Die Konventionalstrafe gilt nicht als Abstandssumme oder Reugeld.

Die Konventionalstrafe verfällt, wenn der Artist schuldhaft den Vertrag dadurch verletzt, daß er nicht, oder nicht rechtzeitig, eintrifft, das Engagement vorzeitig verläßt, seine Darbietungen nicht vertragsmäßig ausführt oder gegen die §§ 13 oder 15 dieses Tarifvertrages verstößt. Neben der Vertragsstrafe kann die Erfüllung des Vertrages verlangt oder der Vertrag sofort aufgehoben werden. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Der Unternehmer ist berechtigt, die verwirkte Konventionalstrafe von der etwa verdienten Gage abzuziehen, ohne daß es einer ausdrücklichen Aufrechnungserklärung bedarf, jedoch muß dem Artisten, unbeschadet des weiteren Anspruchs des Unternehmers, der innerhalb der Unpfändbarkeitsgrenze liegende Betrag ausgezahlt werden.



Wird einem Truppenleiter die Erfüllung eines Vertrages unmöglich, weil ihm ein Truppenmitglied vertragsbrüchig geworden ist, so ist die Konventionalstrafe nicht verwirkt.

### § 35. Hausordnung und Ordnungsstrafen.

Die von den Verbänden festgelegte Hausordnung ist integrierender Teil des Tarifvertrages. Alle darin festgesetzten Ordnungsstrafen sind an den I. V. T. D. V. für die paritätische Wohlfahrts-Kasse des Varietégewerbes abzuführen. Ueber gezahlte Strafen ist dem Artisten Quittung zu erteilen.

### § 36. Einheitsvertrag und besondere Bestimmungen.

Für alle Abschlüsse ist das von den Tarifverbänden gemeinsam festgesetzte Formular des Tarif-Einheitsvertrages maßgebend.

### § 37. Haftung für Diebstahl.

Der Unternehmer hat dem Artisten sichere und gut verschließbare Garderobenräume oder, wo solche aus baulichen Rücksichten nicht vorhanden sind, zumindest einen sauberen und gut verschließbaren Raum, worin er seine Garderobe und Requisiten außerhalb seiner Auftrittszeit sicher aufbewahren kann, zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer haftet im Falle des Einbruchs oder Diebstahls in Höhe des gesamten entstehenden Schadens einschl. des Verdienstausfalles für jedes ihm zur Last fallende Verschulden.

Ein mitwirkendes Verschulden des Artisten, der jedoch den Unternehmer auf ihm unbekanntem Mängel hingewiesen haben muß, ist nicht darin zu erblicken, daß er in einem ihm angewiesenen unverschließbaren oder nur durch Halbwände abgetrennten Raum seine Garderobegenstände, Requisiten und dgl., ausgenommen Wert- und Schmucksachen, aufbewahrt. Kleidungsstücke und Perücken brauchen nicht in die Koffer eingeschlossen zu werden.

### § 38. Feuerversicherung.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die für die engagierte Darbietung des Artisten erforderliche Garderobe, Requisiten, Noten und Dekorationen in einer dem Durchschnittswerte dieser Gegenstände in seinen Programmen entsprechenden Höhe gegen Brandschaden zu versichern.

### § 39. Betriebs-Artistenräte.

In jedem Etablissement, wo mehr als 10 Artisten, einschließlich der Truppenmitglieder, engagiert sind, ist ein Betriebs-Artistenrat, bestehend aus 3 über 25 Jahre alten Artisten, zu wählen. In Betrieben, wo weniger als 10, aber mindestens 3 Artisten engagiert sind, ist ein Artistenobmann zu wählen. Der Betriebs-Artistenrat bzw. der Obmann üben die im Betriebsrätegesetz dem Betriebsrat bzw. dem Betriebsobmann übertragenen Befugnisse aus, soweit die Interessen der Artisten in Frage kommen. Insbesondere haben sie gemeinsam mit dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter auch Streitigkeiten über Garderobeneinteilung, Kostümwechsel, Probierzeiten zu schlichten, die Höhe der Ordnungsstrafen mitzubestimmen und für den Abreisetag bei Aufstellung des Programms unter Wahrung allseitiger Interessen mitzuwirken.

## Übergangsbestimmungen zum Tarifvertrag.

### § 1.

Für die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages vor dem 12. September 1924, mitternachts, bereits abgeschlossenen, nach dem

30. September 1924 zu absolvierenden Engagementsverträge gelten sinngemäß die Bestimmungen dieses Tarifvertrages mit Ausnahme des § 8, Absatz 2 (Vergütung für Sonderleistungen), und § 9 (Reisevergütung). An deren Stelle treten die vertraglich vereinbarten Bestimmungen.

#### § 2.

Dieser Tarifvertrag mit Einschluß des Tarif-Einheitsvertrages, der als integrierender Teil des Tarifvertrages gilt, ist der Reichsarbeitsverwaltung auf Grund der Verordnung vom 23. Dezember 1918 einzureichen, mit dem Antrage, ihn allgemeinverbindlich zu erklären für das Deutsche Reich für alle aus § 33a konzessionspflichtigen Betriebe, ausgenommen Zirkusse und Arenen, in denen Artisten im Sinne des § 3 des Tarifvertrages auftreten.

## Geschäftsordnung

für das Varieté-Schiedsgericht und das Ober-Schiedsgericht Berlin\*.

#### § 1.

Das Varieté-Schiedsgericht wird in erster Instanz durch einen Vorsitzenden, der zum Richteramt befähigt sein muß, und je zwei aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entnommenen, von den tarifbeteiligten Verbänden zu benennenden Beisitzern besetzt.

Der Vorsitzende wird auf den Zeitraum eines Jahres unabsetzbar ernannt, jedoch nicht über die Dauer des Tarifvertrages hinaus. Für den Fall seiner Behinderung ist ein Ersatzvorsitzender von den Tarifparteien zu bestimmen.

Eine Liste der zu Beisitzern benannten Mitglieder ist von den Tarifparteien dem Vorsitzenden zu übermitteln. Andere als in dieser Vorschlagsliste benannte Beisitzer dürfen vom Vorsitzenden nicht herangezogen werden. Die von den Tarifparteien benannten Beisitzer sind im „Organ“ und „Programm“ vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts bekanntzugeben und gelten erst dann als zugelassen.

Abberufungen und Neubennungen von Beisitzern können von den Tarifparteien aus wichtigen Gründen jederzeit vorgenommen werden.

#### § 2.

Das Varieté-Oberschiedsgericht wird von Fall zu Fall von einem zum Richteramt befähigten Juristen als Vorsitzenden und je drei Beisitzern aus der Liste der Beisitzer für das Varieté Schiedsgericht besetzt. Erfolgt eine Verständigung über die Person des Vorsitzenden für das Varieté-Oberschiedsgericht nicht, so ist er auf Antrag des Vorsitzenden des Varieté-Schiedsgerichts vom Reichsarbeitsministerium zu bestimmen.

Der Sitz des Varieté-Schiedsgerichts und des Varieté-Oberschiedsgerichts ist Berlin.

#### § 3.

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt nur auf Antrag einer Partei. Die beklagte Partei kann bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung Widerklage durch Stellung eines Widerklageantrages in der mündlichen Verhandlung erheben.

\* Siehe hierzu auch den Artikel „Der neue Tarifvertrag“. Seite 231.



§ 4.

Die Klage und alle Schriftsätze sind an das Varieté-Schiedsgericht Berlin unter Angabe der genauen Straßenbezeichnung einzureichen.

§ 5.

Die Klage muß die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Wohnort oder Aufenthaltsort und Parteistellung, eine Sachdarstellung unter Angabe der Beweismittel sowie einen genauen Antrag enthalten; die Engagementsverträge und andere Urkunden sowie eine Abschrift für jede beklagte Partei sind der Klageschrift beizufügen.

§ 6.

Innerhalb 48 Stunden nach Eingang der Klage hat der Vorsitzende einen nahen Verhandlungstermin festzusetzen und den Parteien die Terminladung, dem Beklagten zugleich mit der Klageabschrift zuzustellen.

§ 7.

Die Zustellung der Klage bzw. der Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief unter „Einschreiben gegen Rückschein“.

Sobald der Rückschein eingegangen ist, gilt die Zustellung als erfolgt.

Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die öffentliche Zustellung erfolgt durch zweimaliges Einrücken eines Auszuges aus der Klageschrift mit der Terminbestimmung im „Organ“ und im „Programm“. Zwischen dem Erscheinen der letzten Veröffentlichung und dem Termin muß eine Frist von drei Wochen liegen.

§ 8.

Zwischen dem Termin und der Aushändigung der Ladung bzw. der Klage an die Partei müssen, sofern die Partei im Bezirke Groß-Berlin wohnt, drei Tage liegen, im anderen Falle eine Woche.

In Dringlichkeitsfällen, insbesondere bei Feststellungsklagen, kann der Vorsitzende diese Einlassungsfrist in Groß-Berlin auf 24 Stunden, sonst auf 48 Stunden abkürzen.

§ 9.

Den Parteien steht es frei, die Sachen vor dem Termin schriftlich vorzubereiten. Jeder Schriftsatz muß in Urschrift und einer Abschrift für jeden Gegner beim Schiedsgericht eingereicht werden, das jedem Gegner ein Exemplar unverzüglich zu übermitteln hat.

§ 10.

Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen oder mit Beiständen erscheinen. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht beizubringen, sofern sie nicht die berufenen und dem Schiedsgericht bekannten Vertreter der Tarifparteien sind. Rechtsanwälte sind als Vertreter zuzulassen.

§ 11.

Wird eine Partei von einem Bevollmächtigten vertreten, so sind alle Ladungen, Benachrichtigungen usw. an den Bevollmächtigten zu übermitteln.

§ 12.

Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung. Er erteilt das Wort und kann es demjenigen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen. Er hat Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfende Erörterung findet und die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird.

Er hat jedem Beisitzer zu gestatten, Fragen zu stellen. Wird eine vom Vorsitzenden oder einem Beisitzer gestellte Frage von einer Partei beanstandet, so entscheidet über deren Zulässigkeit das Schiedsgericht.

Soweit angängig, hat der Vorsitzende den Termin zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

Er schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Schiedsgerichts die Sache vollständig erörtert ist, und verkündet die Beschlüsse und Schiedssprüche des Schiedsgerichts.

§ 13.

Ueber die mündliche Verhandlung hat das Schiedsgericht ein Protokoll zu führen, welches den Ort und den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die Bezeichnung des Rechtsstreites, die Namen der erschienenen Parteien und ihrer Vertreter und den gestellten Antrag enthalten muß. Es muß evtl. weiter enthalten Anerkennnisse, Verzichtserklärungen und Vergleiche, Zeugen- und Sachverständigenaussagen. Das Protokoll ist den Beteiligten vorzulesen und daß dies geschehen ist und Einwendungen nicht erhoben sind, darin zu vermerken. Alsdann ist das Protokoll vom Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterschreiben.

§ 14.

Zu Terminen, die in der mündlichen Verhandlung bekanntgegeben sind, ist eine Ladung der Parteien nicht erforderlich.

§ 15.

Die Parteien können die Aufhebung eines Termines vereinbaren.

§ 16.

Die Beweisaufnahme vor dem Schiedsgericht hat unverzüglich zu erfolgen und bedarf keiner vorherigen Anordnung durch Beschluß.

Soll die Beweisaufnahme vor einem ordentlichen Gericht vorgenommen werden, so ist sie durch Beweisbeschluß anzunordnen, der zu enthalten hat:

1. Die strittigen Tatsachen,
2. die Beweismittel,
3. die Eidesnorm der abzunehmenden Parteieide.

Tatsachen, die dem Schiedsgericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

§ 17.

Erscheint der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist auf Antrag ein Versäumnisschiedsspruch dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

Beantragt der Kläger gegen den in dem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten einen Versäumnisschiedsspruch, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen und, soweit dasselbe den Klageantrag rechtfertigt, nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall ist, ist die Klage abzuweisen.



Das Schiedsgericht darf keiner Partei etwas zusprechen, was sie nicht in der Klageschrift oder im Laufe der Verhandlung beantragt hat.

§ 18.

Jeder Schiedsspruch muß enthalten: Die Bezeichnung der Partei und ihrer Prozeßbevollmächtigten nach Namen, Wohnort oder Aufenthaltsort und Parteistellung, die Bezeichnung des Schiedsgerichts und die Namen der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, sowie die Formel des Schiedsspruchs und ihre Begründung.

§ 19.

Die Formel des Schiedsspruchs ist von den Schiedsrichtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Schiedsspruch ist vom Vorsitzenden mit Gründen zu versehen, die von ihm allein zu unterschreiben sind.

§ 20.

Die Zustellung des Schiedsspruchs erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Ein noch nicht rechtskräftiger Versäumnisschiedsspruch wird durch Einschreibebrief mit Rückschein und nochmals nach Eintritt der Rechtskraft nach den Vorschriften der Z.P.O. zugestellt.

§ 21.

Gegen einen noch nicht rechtskräftigen Versäumnisschiedsspruch steht der nicht erschienenen Partei innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zustellung das Rechtsmittel des Einspruches zu, der durch eine formlose Eingabe innerhalb dieser Frist beim Schiedsgericht eingegangen sein muß.

§ 22.

Erscheint die den Einspruch einlegende Partei zu dem nach dem Einspruch angesetzten Termin wieder nicht, so stellt das Schiedsgericht die Rechtskraft des Schiedsspruchs fest.

§ 23.

Gegen streitig ergangene Schiedssprüche kann die unterliegende Partei, soweit der Streitbetrag 3000 M. übersteigt, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Schiedsspruchs Berufung beim Varieté-Schiedsgericht einlegen.

§ 24.

Soweit gegen den Schiedsspruch nicht Einspruch oder Berufung eingelegt werden kann, ist er sofort rechtskräftig und hat die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 25.

Der zugestellte Schiedsspruch ist unter Beifügung der Zustellungsurkunden auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts Berlin-Mitte in Berlin niederzulegen.

§ 26.

Das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht regelt sich nach den vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Berufung beim Varieté-Schiedsgericht eingelegt wird, das dem Vor-

sitzenden des Varieté-Oberschiedsgerichts die Akten zu übermitteln hat, der dann seinerseits nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung das Weitere zu veranlassen hat.

§ 27.

Als Kosten des Schiedsgerichts werden für jede Instanz zehn vom Hundert der Klagesumme und gegebenenfalls der Widerklagesumme als Vorschuß erhoben mit der Maßgabe, daß fünf vom Hundert bei Erhebung der Klage und weitere fünf vom Hundert bei Verkündung des Schiedsspruchs entstanden sind.

Für jeden auf Antrag einer Partei vom Schiedsgericht zu ladenden Zeugen oder Sachverständigen hat die die Ladung beantragende Partei einen Kostenvorschuß, der vom Schiedsgericht jeweils festgesetzt wird, zu zahlen. Die Ladung unterbleibt, wenn der Vorschuß nicht eingezahlt wird. Die vom Schiedsgericht geladenen Zeugen und Sachverständigen haben Anspruch auf eine Entschädigung, die das Schiedsgericht nach freiem Ermessen festsetzt.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Berlin, im Oktober 1924.

Die Druckerei  
Ed. Lintz A.-G.  
DÜSSELDORF

Telephon 305      ☒      Postfach 71

liefert

1000 Künstlerpostkarten

in bester Ausführung

zum Preise von **15,—** Mark

Cliché hierzu s. Preisliste S. 34 Ins.-Anh.